

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Nordfriesland

Am 15.10.2021 wurde bei einem auf Hallig Süderoog tot aufgefundenen Wildvogel Geflügelpest H5N1 amtlich festgestellt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

wird daher zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von gehaltenen Vögeln durch Wildvögel folgendes angeordnet:

1. Auf der Hallig Süderoog. dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Die Tierhalter auf der Hallig Süderoog haben dem zuständigen Veterinäramt
 - a) den aktuellen Bestand an gehaltenen Vögeln und Geflügel nach Tierarten getrennt sowie
 - b) alle verendeten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) unverzüglich zu melden.
3. Auf der Hallig Süderoog ist die Jagd auf Federwild untersagt. Ferner ist das Verbringen wildlebender Vögel, sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse tierischen Ursprungs verboten.
4. Die Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln im Kreis Nordfriesland sind zu erhöhen:
 - a) Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, an denen Geflügel oder Vögel gehalten werden, sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten). Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen.
5. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln ist im Kreis Nordfriesland untersagt.

Abweichend davon können Ausstellungen oder Märkte durchgeführt werden, wenn

- a) für alle zur Ausstellung aufgetriebenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) eine Untersuchung auf Influenza A Viren, bei der die Probennahme zum Zeitpunkt des Auftriebs nicht länger als 7 Tage zurückliegt und
- b) die zur Ausstellung gelangenden Tiere mindestens 14 Tage vor dem Auftrieb zur Ausstellung getrennt von anderem Geflügel oder gehaltenen Vögeln aufgestallt waren.

6. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweis: Ferner verweise ich auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „**Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?**“ des Landes Schleswig-Holstein.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 15.10.2021**.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Veterinäramt des Kreises Nordfriesland eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende

Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

Am 15.10.2021 wurde in einer Probe eines auf der Hallig Süderoog verendeten Wildvogels das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Weitere Proben befinden sich in der Untersuchung.

Aufgrund der Feststellung einer Seuche der Kategorie A kommen Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Anwendung.

Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 i.V.m. 55 Absatz 1 VO (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem Aviären Influenzavirus H5N1 in einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Daher ist zum Schutz der Bestände die Aufstallung anzuordnen.

Um das verstärkte Abwandern und Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln nicht zu forcieren, muss die Jagd auf Federwild verboten werden, damit der Erreger der Geflügelpest nicht weitergetragen wird.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag in die Haltungen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gemäß der Geflügelpest Verordnung gesetzlich verpflichtet. Neben der in Ziffer 1 angeordneten Aufstallung sind weitere Biosicherheitsmaßnahmen zu treffen, die das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimieren. Berücksichtigt werden muss auch die Gefahr indirekter Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen, dies beinhaltet insbesondere die wirksame

Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen und Geräten. Beim Betreten der Haltung ist Schutzkleidung zu verwenden, die nur innerhalb der Haltung genutzt wird.

Um einen Eintrag der Geflügelpest frühzeitig zu erkennen, sind verendetes Geflügel oder verendete gehaltene Vögel der in Ziffer 2 genannten Arten dem Veterinäramt des Kreises zu melden. In der Aufstallungszone (Hallig Süderoog) ist das Risiko für einen Eintrag der Geflügelpest in einen Bestand erhöht.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Abweichend davon können Ausstellungen stattfinden, wenn die in Ziffer 5. genannten Maßnahmen eingehalten werden, die das Risiko einer Verbreitung der Aviären Influenza wirkungsvoll reduzieren. Durch die Beprobung der Ausstellungstiere in Verbindung mit einer 14-tägigen Aufstallung im Vorfeld der Ausstellung wird das Einschleppungs- bzw. Verschleppungsrisiko der Geflügelpest deutlich reduziert. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft, muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass es zum Eintrag des Erregers in Geflügelbestände oder Bestände mit gehaltenen Vögeln kommt.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter gegenüber den obigen Maßnahmen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

gez.

Dr. Dieter Schulze
Itd. Kreisveterinärdirektor